

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 11. Juni 1992

Der Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat in seiner Sitzung am 11.06.1992 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Die Landrätin oder der Landrat, in ihrer bzw. seiner Vertretung die oder der für die Abfallwirtschaft zuständige Beigeordnete führt den Vorsitz in der Betriebskommission.

§ 2

Einladung zu den Sitzungen

(1) Die Betriebskommission soll mindestens einmal vierteljährlich zusammentreten. Die oder der Vorsitzende kann sie auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.

(2) Die oder der Vorsitzende muß die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens 6 Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hier-

auf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf die Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Betriebssatzung bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für den Landkreis entsandt werden.

(2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

(4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Bedienstete der Kreisverwaltung oder des Eigenbetriebes zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.

(6) Auf Beschluß der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluß von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 4 Vorlagen

(1) Die Vorlagen werden der Betriebskommission von der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen in der Regel eine Begründung enthalten.

(2) Vorlagen (z. B. der Betriebsleitung bzw. Anträge aus der Betriebskommission) sind der oder dem Vorsitzenden am sechsten Tag vor der Sitzung bis spätestens 16.30 Uhr einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen; in eiligen Fällen findet § 2 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(3) Vorlagen können zurückgezogen werden.

§ 5 Widerstreit der Interessen

(1) Muß ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 18 HKO i.V.m. § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muß den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Beratung und Abstimmung

(1) Die Betriebskommission berät und beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen.

(2) Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 42 HKO i.V.m. § 68 HGO.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen wird das Wort nach Ermessen erteilt.

(5) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die oder der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.

(7) Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine geheime Abstimmung verlangt.

(8) Die oder der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.

(9) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge:

- a) Auf Änderung der Tagesordnung,
- b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- c) auf Herstellung oder Ausschluß der Öffentlichkeit,
- d) auf Schluß der Rednerliste oder der Debatte,
- e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 8

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bis zur nächsten Sitzung erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen ent-

scheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.

(5) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Abs. 2 dem Kreisausschuß zuzuleiten.

§ 9

Schweigepflicht

(1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 18 HKO i. V. m. § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragten.

§ 10

Stellungnahme der Betriebskommission in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie des Kreisausschusses

(1) Die oder der Vorsitzende ist in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie des Kreisausschusses Sprecherin oder Sprecher der Betriebskommission, wenn sie oder er nicht im Einzelfall andere Mitglieder oder die Betriebsleitung hiermit beauftragt.

(2) Die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretene Auffassung ist wiederzugeben.

§ 11

Geschäftsstelle

Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Betriebskommission.

§ 12
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Betriebskommission ist eine Textausgabe der Hessischen Landkreisordnung (HKO), Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie je eine Ausfertigung der Eigenbetriebsatzung, der Hauptsatzung des Landkreises und der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Betriebskommission auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz

1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.

Korbach, den 11. Juni 1992

Der Kreisausschuß des
Landkreises Waldeck-Frankenberg

Dr. Dr. B ö k e m e i e r